

Das Kriegs-Branntweinmonopol.

In Berlin, 16. April. (Priv.-Tel.)

Aus der bereits im Zweiten Morgenblatt vom 15. April angekündigten Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein geben wir in folgendem die wichtigsten Bestimmungen wieder:

I. Reichsbranntweinstelle.

§ 1. Zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein wird eine Reichsbranntweinstelle errichtet. Sie ist eine Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

§ 2. Der Reichsbranntweinstelle wird ein Beirat beigegeben. Der Reichskanzler bestimmt das Nähere über seine Zusammensetzung und bestimmt die Mitglieder.

Der Beirat wird über grundsätzliche Fragen gehört werden und ist insbesondere zu hören:

1. über die Zwecke, zu denen Branntwein von der Spirituszentrale G. m. b. H. abzugeben ist (§ 3),
2. über den Umfang des Absatzes für die einzelnen Zwecke,
3. über die Art der Durchführung etwaiger Absatzbeschränkungen,
4. über die bei Festsetzung von Preisen zu beachtenden Grundsätze.

§ 3. Branntwein, der unter steueramtlicher Überwachung steht (§ 18 ff. des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909) darf nur durch die Spirituszentrale oder auf deren Anweisung abgesetzt oder vergällt werden. Das gleiche gilt für Branntwein, der in einer Brennerei ohne steueramtliche Aufsicht oder ohne Vorführung in den freien Verkehr tritt, (Abfindungsbrennerei, Meßuhrbrennerei) soweit er nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gewonnen wird.

Die Reichsbranntweinstelle, in dringenden Fällen deren Vorsitzender, bestimmt, zu welchem Zwecke und in welchen Mengen der Branntwein von der Spirituszentrale abzugeben ist.

§ 4. Zur Bestimmung der Verkaufspreise für Branntwein bedarf die Spirituszentrale der Genehmigung der Reichsbranntweinstelle.

II. Branntweintrzeugung.

§ 5. Wer Branntwein herstellt (Brenner), hat den hergestellten Branntwein einschließlich der Bestände, an die Spirituszentrale zu liefern. Die Lieferung hat entsprechend den Weisungen der Spirituszentrale zu erfolgen. Soweit einem Brenner von der Spirituszentrale ein Recht zum Rückkauf von Branntwein eingeräumt worden ist, verliert es hinsichtlich der zu liefernden Mengen seine Wirksamkeit.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Spirituszentrale durch die von der Landeszentralbehörde zu bestimmende zuständige Behörde auf die Spirituszentrale oder die von ihr in dem Antrag bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer des Branntweins zu richten und das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Die Kosten des Verfahrens trägt der Brenner.

Die Spirituszentrale hat den Branntwein abzunehmen.

§ 6. Für den Branntwein erhält der Brenner einen angemessenen Uebernahmepreis. Der Preis wird von dem Gesamtausschuß mit Genehmigung der Reichsbranntweinstelle endgültig festgesetzt und kann in Form einer Abschlagszahlung und einer Nachzahlung gewährt werden. Für bestimmte Zeitabschnitte oder für Branntwein aus bestimmten Rohstoffen oder für bestimmte Brennereiartern, können Zuschläge oder Abschläge festgesetzt werden.

Für Branntwein aus bestimmten Rohstoffen und für bestimmte Brennereiartern kann die Geschäftsstelle der Spirituszentrale Zuschläge festsetzen, soweit die Festsetzung nicht schon durch den Gesamtausschuß erfolgt ist. Gegen die Entscheidung der Geschäftsführung ist binnen 2 Wochen Beschwerde an den Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle zulässig, der endgültig entscheidet.

§ 7. Jeder Brenner ist berechtigt, dem Verwertungsverband Deutscher Spiritusfabrikanten mit den gleichen Rechten und Pflichten beizutreten wie die ihm bereits angehörenden Mitglieder. Wer von diesen Rechten Gebrauch gemacht hat, kann seine Mitgliedschaft zum Schlusse jedes Geschäftsjahres mit drei Monaten Frist kündigen.

§ 8. Der Brenner, der von dem Rechte des Beitritts zum Verwertungsverband Deutscher Spiritusfabrikanten keinen Gebrauch gemacht hat, unterliegt hinsichtlich der Verwertung des gelieferten Branntweins durch die Spirituszentrale den gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des Verwertungsverbandes mit der Maßgabe, daß über Rechtsstreitigkeiten zwischen ihm und der Spirituszentrale, vorbehaltlich der Vorschriften des § 6, die ordentlichen, für Berlin Mitte zuständigen Gerichte, entscheiden.

III. Branntweinbestände.

a) Unbersteuerte Branntweine.

§ 10. Wer mit Beginn des 17. April 1916 unversteuerten oder unbezollten Branntwein in Gewahrsam hat, hat ihn an die Spirituszentrale zu liefern. Die Lieferung hat entsprechend den Weisungen der Spirituszentrale zu erfolgen. Bis zur Uebernahme durch die Spirituszentrale sind die Vorräte aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu verpacken.

Diese Vorschriften gelten nicht

1. für Mengen, die im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere der Geeresverwaltungen oder der Marine-Verwaltungen stehen;
2. für Mengen, die sich im Gewahrsam von Pulver-, Sprengstoff- oder Aetherfabriken befinden;
3. für vollständig vergällten Branntwein.

§ 11. Wer mit Beginn des 1. Mai 1916 unversteuerten oder unbezollten Branntwein in Gewahrsam hat, hat nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers die Vorräte getrennt nach Art und Eigentümer unter Nennung der Eigentümer der Spirituszentrale bis 6. Mai 1916 anzuzeigen. Die Anzeige über Mengen, die zu dieser Zeit unterwegs sind, ist unverzüglich nach deren Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

§ 12. Die Spirituszentrale hat binnen einem Monat nach Empfang der Anzeige zu erklären, ob und inwiefern sie den Branntwein übernehmen will. Soweit sie die Uebernahme ablehnt oder sich binnen der bezeichneten Frist nicht erklärt, erlöschen die durch § 3 Abs. 1 und § 10 begründeten Verpflichtungen.

§ 13. Den Preis für die übernommenen Branntweinbestände (§ 10) setzt die Geschäftsführung der Spirituszentrale fest. Der Preis enthält zugleich eine Vergütung für die Lagerung und Versicherung bis zum 31. Mai 1916. Gegen die Festsetzung ist binnen 2 Wochen Beschwerde an den Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle zulässig, der endgültig entscheidet.

b) Versteuertes Branntwein.

§ 15. Wer mit Beginn des 17. April 1916 versteuerten oder bezollten Branntwein in Gewahrsam hat, hat ihn an die Spirituszentrale zu liefern.

Diese Vorschriften gelten nicht

1. für Mengen, die im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens insbesondere im Eigentum der Geeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;
2. für Mengen, die 10 Hektoliter Alkohol nicht übersteigen.

§ 16. Wer mit Beginn des 1. Mai 1916 versteuerten oder bezollten Branntwein in Gewahrsam hat, hat nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers die Vorräte getrennt nach Art und Eigentümer unter Nennung der Eigentümer bis zum 6. Mai 1916 anzuzeigen.

Diese Vorschriften gelten nicht für die im § 15, Abs. 2, bezeichneten Mengen.

§ 17. Die Spirituszentrale hat binnen zwei Wochen nach Empfang der Anzeige zu erklären, ob und inwiefern sie die Vorräte übernehmen will. Soweit sie die Uebernahme ablehnt oder sich binnen der bezeichneten Frist nicht erklärt, erlöschen die durch § 15, Abs. 1, begründeten Verpflichtungen.

IV. Ausländischer Branntwein.

§ 19. Branntwein, der in Kesselwagen oder Fässern aus dem Auslande eingeführt wird, ist an die Spirituszentrale zu liefern. Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen.

V. Schlussvorschriften.

§ 20. Bei im Brennereibetriebsjahr 1915/16 eine Branntweinsäureanfertigungsanstalt im Sinne der §§ 2 und 2a der Branntweinsäureverordnung in Betrieb hat, hat Anspruch auf Beschäftigung durch die Spirituszentrale. Als Maßstab für die Beschäftigung für die der Spirituszentrale bisher nicht angeschlossenen Säureanfertigungsanstalten dient, sofern eine Einigung nicht zustande kommt, der durchschnittliche Umfang der Säureanfertigung ihrer Betriebsjahre 1910/11 bis 1914/15 unter Weglassung der beiden Jahre mit der höchsten und der niedrigsten Jahresmenge. Für die Spirituszentrale ist die Säureanfertigungsanstalt als Säureanfertigungsanstalt anzusehen, wenn sie

ihren Säureanfertigungsanlagen sind angemessene Vergütungen zu zahlen. Die Geschäftsführung der Spirituszentrale bestimmt den Umfang der Beschäftigung und setzt die Vergütungen fest. Gegen die Entscheidung über den Umfang der Beschäftigung und die Vergütung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle zulässig, der endgültig entscheidet.

§ 21. Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Branntweine, die lediglich aus den im § 12 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 genannten Stoffen außer aus Rückständen der Bierbereitung gewonnen sind.

Kleine Brennereien (§ 15 des Branntweinsteuergesetzes) unterliegen den Vorschriften der §§ 8 und 9 bis 9 nur insoweit, als ihre Jahreserzeugung mehr als zehn Hektoliter Alkohol beträgt. Die Vorschriften der §§ 8 und 10 finden keine Anwendung auf Branntwein, dessen unvollständige Vergällung bis zum 30. April beantragt und bis zum 10. Mai erfolgt ist.

Den Schluß der Verordnung bilden die Strafvorschriften.